

**Universitätsbibliothek Johann Christian
Senckenberg (Frankfurt am Main)**

SAMOANISCHES**GOVERNEMENTS - BLATT****HERAUSGEGEBEN VOM KAISERLICHEN GOVERNEMENT**

BAND III. — No. 47.

APIA,

DEN 28. APRIL, 1906.

Gouvernements-Verordnung
betreffend chinesische Kontraktarbeiter des
Jahrgangs 1903.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behoerden in den Schutzgebieten Afrikas und der Suedsee (Kol.-Bl. Seite 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die chinesischen Kontraktarbeiter des Jahrgangs 1903, deren Kontrakte nicht verlaengert worden sind, muessen auf Verlangen ihrer Arbeitgeber das Arbeitsverhaeltnis fortsetzen, bis ihre Heimschaffung erfolgen kann.

§ 2.

Der Tag, an dem dieses Arbeitsverhaeltnis als beendigt anzusehen ist, wird vom Gouvernement bekannt gemacht werden.

§ 3.

Macht ein Arbeitgeber von dem Rechte des § 1 Gebrauch, so muss er dem Arbeiter fuer die Zeit vom Ablauf des Kontraktes bis zur Beendigung des Arbeitsverhaeltnisses (§ 2) monatlich mindestens 15 M. Lohn zahlen und ihm auf Verlangen eine Woche arbeitsfrei geben.

In der arbeitsfreien Woche hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn und Bekoestigung.

§ 4.

Im Uebrigen tritt in den Rechten und Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeiters keine Aenderung ein.

§ 5:

Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafbestimmungen der §§ 20 ff. der Gouvernementsverordnung, betr. die chinesischen Kontraktarbeiter vom 25. April 1905 (Gouvernementsblatt Bd. III, No. 41) entsprechende Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 28. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung

gez. Schultz.

Die Selbstverwaltung der Samoaner.

Für die Samoaner sind erlassen:

am 8. März 1905: ein Rundschreiben an saemtliche Faamasino, betr. die Registrierung der Geburten und Sterbefaelle,

am 14. August und 12. September 1905: Bestimmungen ueber die Neuordnung der samoanischen Selbstverwaltung,

am 13. September 1905: ein Rundschreiben an saemtliche Faipule ueber ihre amtlichen Pflichten,

am 1. Oktober 1905: eine Dienstanweisung fuer die Pule i Faatoaga,

am 1. Dezember 1905: ein Rundschreiben an saemtliche Faipule, betr. Einberufung zum Fono am 3. Januar 1906,

ein Verbot, betr. Besuchsreisen nach der Itu o Tane,

am 11. Februar 1906: eine Verordnung, betr. Einschraenkung des Kricketspiels,

am 1. März 1906: eine Bekanntmachung, betr. Abaenderung der Bestimmungen ueber den Munitionsverkauf,

am 8. März 1906: eine Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Kopfsteuer fuer 1906; die Steuer betraegt fuer die Matai 12 M., fuer die Taulealea 8 M. und ist bis zum 30. Juni 1906 zu entrichten,

am 14. März 1906: ein Rundschreiben an die Faamasino in Upolu, betr. die Registrierung der Geburten und Sterbefaelle,

am 1. April 1906: eine Bekanntmachung an saemtliche Pulemu, betr. Reinhaltung der Bootpassagen und der oeffentlichen Wege (ala galue und ala sopo.)